

Neuer Regelstandard des Landkreises Diepholz für den Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen

Gemäß § 20 NBauO müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Das ist bei großen Stallanlagen, die nur die Mindestanforderungen für freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Aufenthaltsräume erfüllen (z.B. Decken ohne jegliche Feuerwiderstandsdauer) und die Möglichkeiten für übergroße Brandabschnitte nutzen (bis zu 5000 m², d.h. mehr als 3 mal so groß wie bei Standardgebäuden), nicht gegeben.

Das Niedersächsische Sozialministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde stellt in einem Erlass (Runderlass vom 25.11.2010 - 505-24152/2-7.3.2 "Bauaufsichtliche Behandlung von Massentierhaltungen") grundsätzliche Anforderungen zum Brandschutz dar.

Darüber hinaus verwies das Ministerium explizit auf die Möglichkeit, nach § 51 NBauO über den üblichen Standard der Bauordnung hinausgehende Anforderungen zu stellen, soweit dies zur Umsetzung der Grundsatzanforderungen nach § 1 NBauO, wozu u. a. die öffentliche Sicherheit und der Schutz von Leben und Gesundheit zählen, erforderlich sei. Der Schutz von Leben und Gesundheit ist dabei nicht auf Menschen beschränkt und wird deshalb, auch vor dem Hintergrund des Artikels 20a GG, auch auf Nutztiere in Stallungen bezogen werden müssen.

Für alle Stallneubauten oder Erweiterungen größer 1.000 qm Grundfläche ist ein Brandschutznachweis mit Angaben zum baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Brandschutz, zur Erreichung der in § 20 NBauO geforderten Schutzziele, insbesondere hinsichtlich der Tierrettung, vorzulegen.

Folgende grundlegende Forderungen auf Grundlage des § 51 NBauO sind mindestens zu erfüllen:

1. Es müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen mit je 800 l/min über zwei Stunden zur Verfügung stehen. Für den ersten Löschangriff sollte eine Löschwasserentnahmestelle nicht weiter als 150 m und die zweite nicht weiter als 300 m entfernt sein. Bei Stallanlagen größer 1.600 qm ist eine weitere Löschwasserentnahmestelle in Absprache mit dem Brandschutzprüfer herzustellen.
2. Feuerwehrezufahrten, einschließlich Aufstell- und Bewegungsflächen, sind an mindestes zwei Seiten der Stallanlage, entsprechend der DIN 14090, vorzusehen. Ab einer Stallgröße von 2.000 qm ist eine Feuerwehrumfahrt herzustellen.
3. Wird das Betriebsgelände durch eine Zaunanlage verschlossen, sind an den Toren Feuerwehrschrüsseldepots in Absprache mit der Ortsfeuerwehr und dem Brandschutzprüfer anzubringen.

4. Für die Stallanlage ist ein Feuerwehrlageplan nach DIN 14095 vorzulegen.
5. In einer Brandschutzbeschreibung für die Ortsfeuerwehr sind Angaben zu den Schließmechanismen von Buchten, Boxen und Ausgängen vorzulegen.
6. Innenverkleidungen und abgehängte Decken sind mindestens nicht brennbar oder feuerhemmend auszuführen.
7. Elektroinstallationen und Lüftungsschächte oberhalb der nicht brennbaren Deckenverkleidung sind nicht zulässig oder sind entsprechend zu schützen.
8. Die elektrischen Anlagen sind durch eine anerkannte Fachfirma entsprechend der VDE auszuführen und mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen.
9. Bei der Verwendung von Deckenstrahlern ist darzulegen, dass einer Brandübertragung auf vorhandenes Einstreu wirksam vorgebeugt wird.
10. Flucht- und Rettungswegtüren sind so anzuordnen, dass eine Fluchtweglänge von 35 m nicht überschritten wird. Die ins Freie führenden Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Zahl, Höhe und Breite muss so groß sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.
11. Notausgänge sind mit beleuchteten Hinweisschildern zu kennzeichnen.
12. Handfeuerlöscher gem. EN 3 zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind an den Ausgängen gut sichtbar anzubringen.

Sollten einzelne der geforderten Maßnahmen nicht umgesetzt werden, sind geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen und in einem Brandschutzgutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Brandschutz zu beschreiben.